

Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

ZB 524/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hilal H. [REDACTED],
 H. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
 vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
 Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. März 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 23. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Der Berufungsrichter ist - sachverständig beraten - davon überzeugt, daß beim Kläger eine erfolungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H. erst seit 1. Mai 1971 vorliegt. Deshalb hat er den Beklagten nur zur Rentenzahlung seit diesem Zeitpunkt verurteilt.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen

- 3 -

und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgerichte unterliegen. Die Einwände der Beschwerde richten sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtstag. Die begründeten nicht die Zulassung der Revision; auf BGH RZW 1967, 201 Nr. 39; 433 wird hingewiesen.

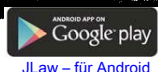
Dr. Thum

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS